

Änderungen Gemeindeordnung 2025

Die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2006 wurde komplett überarbeitet. Dabei wurden unter anderem viele Formulierungen auf den neusten Stand gebracht, bspw. wurde «der Gemeindeammann» durch «das Gemeindepräsidium» ersetzt. Nachfolgend werden weitere, massgebenden Änderungen aufgeführt:

Art. 12, Stille Wahl

Die Stille Wahl wurde vereinfacht. Neu müssen nur noch die fehlenden Mitglieder (zu wenig Namensvorschläge vor der Wahl für die Anzahl offener Sitze) an der Urne gewählt werden. Die bereits vorgeschlagenen zählen als still gewählt. Bisher musste die gesamte GRPK oder das gesamte Wahlbüro an der Urne gewählt werden, wenn nicht gleich viele Vorschläge wie freie Sitze eingegangen sind.

Art. 13, Abstimmung an der Urne

Art. 14, Abstimmungen an der Urne auf Beschluss der Gemeindeversammlung

Kreditanträge, welche die Summe von einmalig Fr. 500'000.00 oder wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen, sind neu an der Urne zur Abstimmung zu bringen. So sind hohe Ausgaben breiter abgestützt in der Bevölkerung. Ausserdem ist in Art. 14 festgehalten, dass auf Wunsch der Gemeindeversammlung über diverse Geschäfte an der Urne abgestimmt wird.

Art. 15, fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum wurde auf Änderungen, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen eingeführt.

Art. 31, Finanzkompetenz (Gemeinderat)

Der Gemeinderat hat seine Finanzkompetenz bei den einmaligen Ausgaben auf Fr. 100'000.00 erhöht. Bisher waren es Fr. 50'000.00 für unvorhersehbare einmalige Ausgaben. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben wurden bei Fr. 20'000.00 belassen. Die Finanzkompetenz wurde vor allem aufgrund der Empfehlung des externen Beraters erhöht, welcher bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung beigezogen wurde.

Art. 43, Antrag an Gemeinderat (Schulkommission)

Die Schulkommission erhält eine Finanzkompetenz von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 und wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 5'000.00. bisher hatte die Schulkommission keine Finanzkompetenz. Da die Kommission eine gewählte Behörde ist, erachtet es der Gemeinderat als vertretbar, dass der Schulkommission eine Finanzkompetenz zugewiesen wird.

Art. 46, Austausch mit Gemeinderat (Schulkommissionspräsidium)

Hier wird klar geregelt, dass das Schulkommissionspräsidium gleichzeitig auch das Gemeindepräsidium übernehmen kann. Ebenso wird in diesem Artikel geregelt, wie die Zusammenarbeit funktioniert, wenn dem nicht so ist. Das Schulkommissionspräsidium kann dadurch, muss aber nicht, im Gemeinderat vertreten sein.